

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wendorf

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBL. 2024, 270) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.07.2024 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende **3. Änderungssatzung** zur Hauptsatzung vom 19.02.2020, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 19.04.2023, erlassen.

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

1. § 4 Aufgabenverteilung / Haupt- und Finanzausschuss

Abs. 1. S. 1 wird neu gefasst

Dem Haupt- und Finanzausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister 4 Mitglieder der Gemeindevertretung an.

Abs. 1 S. 2 wird gestrichen

Abs. 5 wird gestrichen

2. § 5 Ausschüsse

Überschrift wird ergänzt um das Wort „beratende“

§ 5 Nr. (1) wird neu gefasst:

(1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

(1.1)

Name

Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt

Aufgabengebiet

Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Abfallkonzepte

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen. Die Mehrheit der Ausschussmitglieder besteht aus Gemeindevertretern.

(1.2)

Ausschuss für Schule, Kultur,
Sport, Jugend, Senioren und
Soziales

Betreuung der Schul- und
Kultureinrichtungen, Kul-
turförderung und Sportent-
wicklung,
Fremdenverkehr,
Jugendförderung und So-
zialwesen, Altenbetreuung,
Behinderten- und Senioren-
förderung

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen. Die Mehrheit der Ausschussmitglieder besteht aus Gemeindevertretern.

3. § 8 Entschädigung wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 S. 1 wird die „Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.000,00 €“ in „Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.200 €“ geändert.

In Abs. 2 S. 1 wird der Betrag „200 €“ geändert in „240,00 €“

In Abs. 2. S. 2 wird der Betrag „100,00 €“ geändert in „120,00 €“

Abs. 7 wird neu hinzugefügt:

(7) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung derselben Körperschaft empfangen, zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 20,00 €.

Artikel 2

§ 11 Inkrafttreten

Die 3. Satzungsänderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Wendorf tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wendorf, den

29.07.2024



Aurel Hagen
Bürgermeister